These materials are not an offer or the solicitation of an offer for sale or subscription of the shares in the United States of America. The subscription rights and the shares may not, at any time, be offered, sold, delivered or otherwise transferred in the United States of America absent registration or an exemption from registration under the U.S. Securities Act of 1933, as amended ("Securities Act"). ENCAVIS AG has not registered and does not intend to register the subscription rights and/or the shares under the Securities Act or publicly offer the subscription rights and/or shares in the United States of America.



ENCAVIS AG

Hamburg

International Securities Identification Number (ISIN): DE0006095003

Wertpapier-Kenn-Nummer (WKN): 609500

Börsenkürzel: CAP

Dokument zur Information nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 WpPG und § 4 Abs. 2 Nr. 5 WpPG

vom 27. März 2018, ergänzt am 11. Mai 2018 und am 14. Juni 2018

für die neuen Aktien, die bei der Bezugsrechtskapitalerhöhung (wie unter III. definiert)
gegen Einbringung der Anteiligen Dividendenansprüche (wie unter III. definiert) gemäß dem
von der Hauptversammlung der ENCAVIS AG am 8. Mai 2018 gefassten
Gewinnverwendungsbeschluss ausgegeben wurden
(Dividenden in Form von Aktien)



I. Zweck

Vorstand und Aufsichtsrat der ENCAVIS AG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 63197 ("ENCAVIS" oder "Gesellschaft") (nähere Informationen zu ENCAVIS unter www.encavis.com) haben der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 8. Mai 2018 unter Tagesordnungspunkt 2 (Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns) vorgeschlagen, die Ausschüttung einer Dividende in Höhe von EUR 0,22 je dividendenberechtigter Stückaktie zu beschließen ("Gewinnverwendungsbeschluss"). Diese Dividende wurde nach Wahl der Aktionäre entweder ausschließlich in bar oder für einen Teil der Dividende zur Begleichung der Steuerschuld in bar und für den verbleibenden Teil der Dividende in Form von Aktien der Gesellschaft (die Leistung der Dividende in Form von Aktien der Gesellschaft die "Aktiendividende") geleistet.

Vorstand und Aufsichtsrat der ENCAVIS haben am 8. Mai 2018 beschlossen, die für die Aktiendividende benötigten Aktien durch teilweise Ausnutzung des von der Hauptversammlung am 18. Mai 2017 geschaffenen genehmigten Kapitals nach § 6 der Satzung der ENCAVIS ("Genehmigtes Kapital 2017") gegen Sacheinlage zu schaffen. Als Sacheinlage wurden durch den Gewinnverwendungsbeschluss entstandene Anteilige Dividendenansprüche (wie unter III. definiert) derjenigen Aktionäre eingebracht, die sich für die Aktiendividende entschieden haben.

Dieses Dokument ist zur Erfüllung der Anforderungen der §§ 4 Abs. 1 Nr. 4 und 4 Abs. 2 Nr. 5 Wertpapierprospektgesetz ("WpPG") erstellt, wonach eine Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts für das öffentliche Angebot, § 4 Abs. 1 Nr. 4 WpPG, und die Zulassung, § 4 Abs. 2 Nr. 5 WpPG, von an die Aktionäre ausgeschütteten Dividenden in Form von Aktien nicht besteht, "sofern ein Dokument zur Verfügung gestellt wird, das Informationen über die Anzahl und die Art der Aktien enthält und in dem die Gründe und Einzelheiten zu dem Angebot dargelegt werden".

Dieses Dokument stellt keinen Prospekt im Sinne der Prospektrichtlinie in der derzeit gültigen Fassung (Richtlinie 2010/73 EU zur Änderung der Richtlinie 2003/71 EG und 2004/109/EG, einschließlich sämtlicher einschlägiger Umsetzungsmaßnahmen die "**Prospektrichtlinie**") dar und wird weder einer Behörde oder vergleichbaren Stelle vorgelegt noch von einer Behörde oder vergleichbaren Stelle geprüft oder gebilligt.

Weder die Bezugsrechte noch die Aktien sind oder werden nach dem U.S. Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung ("Securities Act") oder bei den Wertpapieraufsichtsbehörden von Einzelstaaten oder anderer Hoheitsgebiete der Vereinigten Staaten von Amerika registriert. Die Bezugsrechte und die Aktien dürfen zu keiner Zeit in den oder innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika direkt oder indirekt angeboten, verkauft, ausgeübt, verpfändet, geliefert oder auf andere Weise übertragen werden, sofern nicht ein Befreiungstatbestand nach dem Securities Act vorliegt oder sofern eine solche Transaktion nicht darunter fällt und sofern kein Verstoß gegen anwendbare Wertpapiergesetze der Einzelstaaten der Vereinigten Staaten von Amerika vorliegt. ENCAVIS hat weder Bezugsrechte noch die angebotenen Aktien gemäß dem Securities Act registriert und beabsichtigt auch nicht, die Bezugsrechte oder die angebotenen Aktien gemäß dem Securities Act zu registrieren oder in den Vereinigten Staaten von Amerika öffentlich anzubieten.

II. Gründe

Die Wahlmöglichkeit zwischen einer Bardividende und einer Dividende in Form von Aktien ist international anerkannt und verbreitet. Die Aktiendividende ermöglicht dem Aktionär, den nicht für die Begleichung seiner Steuerschuld erforderlichen Teil der ihm zustehenden Dividende unmittelbar in



ENCAVIS Aktien zu reinvestieren. Soweit ein Aktionär die Aktiendividende wählt, kann er ohne den Einsatz zusätzlicher finanzieller Mittel vermeiden, dass sich sein prozentualer Anteil an ENCAVIS in Folge der Bezugsrechtskapitalerhöhung verringert (Verwässerung).

Für ENCAVIS verringert sich durch die Aktiendividende der Barmittelabfluss durch die ansonsten zu leistende Dividendenauszahlung in dem Umfang, in dem die Aktionäre ihre Anteiligen Dividendenansprüche in die Gesellschaft reinvestieren und anstelle der Dividende in bar Neue Aktien (wie unter III. definiert) geliefert werden.

III. Gegenstand des vorliegenden Dokuments / Wahlrecht

Gegenstand dieses Dokuments sind die neuen Aktien, welche bei der Sachkapitalerhöhung mit Bezugsrecht ("Bezugsrechtskapitalerhöhung") mittels Einbringung der jeweiligen Anteiligen Dividendenansprüche geschaffen wurden (die "Neuen Aktien").

Hierdurch hat die Gesellschaft allen Inhabern von für das Geschäftsjahr 2017 dividendenberechtigten Stückaktien der ENCAVIS (die "**Bestehenden Aktien**"), in deren Wertpapierdepots diese Aktien am 10. Mai 2018, abends 23:59 Uhr MESZ (Record Date), eingebucht waren, die nachfolgend näher beschriebene Wahl eröffnet, die Dividende ausschließlich in bar oder als Aktiendividende zu erhalten.

• Der Aktionär hat sich ausschließlich für die Bardividende entschieden und dies seiner depotführenden Bank ("Depotbank") mitgeteilt oder hat in der Zeit ab dem 11. Mai 2018 bis einschließlich 4. Juni 2018 (die "Bezugsfrist") nichts unternommen. In diesem Fall hat der Aktionär nach Ende der Bezugsfrist und einer technisch bedingten Abwicklungsfrist, am 11. Juni 2018, die Bardividende in Höhe von EUR 0,22 je von ihm gehaltener Stückaktie abzüglich der einzubehaltenden Kapitalertragsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer erhalten. Der Auszahlungsbetrag belief sich bei einem der Kirchensteuer unterliegenden Aktionär (bei Geltung des höchsten Kirchensteuersatzes) auf insgesamt EUR 0,1584 pro von ihm gehaltener Stückaktie, bei einem nicht der Kirchensteuer unterliegenden Aktionär auf insgesamt EUR 0,1620 pro von ihm gehaltener Stückaktie. Dem Aktionär wurde die Bardividende vollständig gutgeschrieben, wenn er nicht der Kapitalertragsbesteuerung unterlag (z.B. bei Vorliegen eines Freistellungsauftrags).

Aufgrund der Möglichkeit, die Dividende als Aktiendividende zu erhalten, erfolgte die Auszahlung der ausschließlichen Bardividende in Form von zwei Geldbuchungen (Einzelheiten hierzu finden Aktionäre unter IV.4.e).

• Der Aktionär hat sich ausschließlich für die Aktiendividende entschieden. In diesem Fall war es erforderlich, dass der Aktionär diese Entscheidung unter Verwendung des ihm hierfür von seiner Depotbank zur Verfügung gestellten Formblatts (sog. "Bezugs- und Abtretungserklärung") dieser während der Bezugsfrist rechtzeitig mitgeteilt und seine anteiligen Dividendenansprüche in Höhe von EUR 0,15 je von ihm gehaltener Stückaktie (der "Anteilige Dividendenansprüch"), die dem Aktionär am 11. Mai 2018 eingebucht wurden, an die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, 60325 Frankfurt ("DZ BANK"), als Treuhänderin abgetreten hat. Der Anteilige Dividendenansprüch in Höhe von EUR 0,15 je von ihm gehaltener Stückaktie ergibt sich, indem von der vorgeschlagenen Dividende in Höhe von EUR 0,22 der im Folgenden näher beschriebene Sockeldividendenanteil in Höhe von EUR 0,07 abgezogen wird.

Wie die Bardividende unterliegt auch die Aktiendividende grundsätzlich der Kapitalertragsbesteuerung (einschließlich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Daher wurde bei der Aktiendividende ein Teil der Dividende in Höhe von EUR 0,07 je Stückaktie (der "**Sockeldividendenan**-



teil") stets in bar ausgeschüttet. Der Sockeldividendenanteil dient in Abhängigkeit vom steuerlichen Status der jeweiligen Aktionäre zur Abdeckung der durch die Depotbank an die Steuerbehörden abzuführenden Kapitalertragsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer. Ein möglicher Differenzbetrag wurde dem Konto des Aktionärs gutgeschrieben oder der Sockeldividendenanteil wurde vollständig (z.B. bei Vorliegen eines Freistellungsauftrags) dem Konto des Aktionärs gutgeschrieben. Der verbleibende Anteilige Dividendenanspruch in Höhe von EUR 0,15 je Stückaktie stand zum Bezug Neuer Aktien zur Verfügung. Die finale Anzahl der Anteiligen Dividendenansprüche, die abgetreten werden musste, um eine Neue Aktie zu beziehen, wurde am 11. Mai 2018 veröffentlicht.

Nach Ende der Bezugsfrist und einer technisch bedingten Abwicklungsfrist, voraussichtlich am 19. Juni 2018, wird der Aktionär dann Neue Aktien unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses von 41,5:1 in dem Umfang erhalten, in dem seine abgetretenen Anteiligen Dividendenansprüche (in Summe) den festgesetzten Bezugspreis je Neuer Aktie (in Summe bezogen auf die Anzahl der zu gewährenden ganzen Aktien) entsprechen. Soweit ein Aktionär eine nicht durch 41,5 teilbare Anzahl Anteiliger Dividendenansprüche besaß, erhielt er für die ein ganzzahliges Vielfaches von 41,5 übersteigende Anzahl Anteiliger Dividendenansprüche eine Barauszahlung ("**Restbetrag**"). Dies galt auch für eine Gesamtanzahl Anteiliger Dividendenansprüche kleiner als 41,5.

Der Aktionär hat sich für einen Teil seiner Aktien für die Bardividende und für den anderen Teil
für die Aktiendividende entschieden. In diesem Fall galten beide vorbeschriebenen Verfahren jeweils für die jeweiligen Aktien, für die der Aktionär seine Entscheidung entsprechend getroffen
hat.

IV. Einzelheiten

1. Grundkapital und Aktien der ENCAVIS

Das vor der Bezugsrechtskapitalerhöhung eingetragene Grundkapital der ENCAVIS betrug EUR 128.252.214,00 und war eingeteilt in 128.252.214 auf den Inhaber lautende Stückaktien (Stammaktien ohne Nennbetrag) mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 je Stückaktie. Das nach der Bezugsrechtskapitalerhöhung eingetragene Grundkapital der ENCAVIS beträgt EUR 129.437.340,00 und ist eingeteilt in 129.437.340 auf den Inhaber lautende Stückaktien (Stammaktien ohne Nennbetrag) mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 je Stückaktie. Das Grundkapital ist vollständig eingezahlt.

Gemäß § 18 Abs. 3 der Satzung der ENCAVIS gewährt jede Aktie in der Hauptversammlung der Gesellschaft eine Stimme.

Die Bestehenden Aktien sind zum Handel im regulierten Markt sowie zum Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*) an der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im regulierten Markt an der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg zugelassen.

Sämtliche ENCAVIS Aktien sind in mehreren Globalurkunden verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt sind. Gemäß § 5



Abs. 2 der Satzung der ENCAVIS ist der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ausgeschlossen.

Sämtliche Bestehenden Aktien sind mit gleichen Rechten ausgestattet.

ENCAVIS Aktien sind frei übertragbar. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung der ENCAVIS im Bundesanzeiger, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt.

Zahl- und Abwicklungsstelle der Dividende der ENCAVIS für das Geschäftsjahr 2017 ist die DZ BANK.

2. Einzelheiten der Bezugsrechtskapitalerhöhung

a) Bezugsrechtskapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2017

Vorstand und Aufsichtsrat der ENCAVIS haben beschlossen, die Neuen Aktien durch teilweise Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2017 zu schaffen.

b) Anzahl der Neuen Aktien

Die Anzahl der Neuen Aktien beträgt 1.185.126. Sie war abhängig vom Umfang der Ausübung des Wahlrechts durch die Aktionäre, ihre Dividende als Aktiendividende zu erhalten. Vorstand und Aufsichtsrat haben den Bezugspreis am 8. Mai 2018 auf EUR 6,225 festgelegt. Hieraus ergab sich ein Bezugsverhältnis von 41,5:1, d.h. für jeweils 41,5 Bestehende Aktien konnten Aktionäre eine Neue Aktie beziehen.

Auf Basis des Bezugspreises von EUR 6,225 und des Bezugsverhältnisses von 41,5:1 wurde für 49.182.729 dividendenberechtigte Aktien die Aktiendividende gewählt, so dass 1.185.126 Neue Stückaktien begeben wurden.

c) Ausstattung der Neuen Aktien

Die Neuen Aktien wurden nach der Hauptversammlung vom 8. Mai 2018 nach deutschem Recht durch Eintragung der Kapitalerhöhung geschaffen. Sie sind den gleichen Rechten ausgestattet wie die Bestehenden Aktien und vermitteln keine darüber hinausgehenden Rechte oder Vorteile.

Jede Neue Aktie gewährt in der Hauptversammlung der Gesellschaft eine Stimme. Beschränkungen des Stimmrechts bestehen außer in bestimmten gesetzlich geregelten Fällen nicht. Es gibt keine unterschiedlichen Stimmrechte für bestimmte Aktionäre der Gesellschaft.

Die Neuen Aktien sind mit voller Gewinnanteilsberechtigung ab dem 1. Januar 2018 ausgestattet. An einem etwaigen Liquidationserlös nehmen die Neuen Aktien entsprechend ihrem rechnerischen Anteil am Grundkapital teil. Die Neuen Aktien sind in einer Globalurkunde verbrieft und werden bei der Clearstream hinterlegt.

Die Lieferung der Neuen Aktien wird durch Girosammelgutschrift erfolgen. Die Neuen Aktien werden frei übertragbar sein.

d) Bezugsrechtskapitalerhöhung

Die Neuen Aktien wurden durch Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2017 geschaffen. Zur Vereinfachung der Abwicklung konnte jeder dividendenberechtigte Aktionär sein Bezugs-



recht nur in der Weise ausüben, dass er innerhalb der Bezugsfrist die DZ BANK als fremdnützige Treuhänderin nach näheren Bestimmungen des Bezugsangebots unter Abtretung seiner Anteiligen Dividendenansprüche beauftragte und ermächtigte, die Neuen Aktien, die der Aktionär aufgrund seiner Wahl der Aktiendividende zum festgelegten Bezugsverhältnis sowie Bezugspreis beziehen wollte, im eigenen Namen, aber für Rechnung des Aktionärs zu zeichnen und nach Zeichnung und Eintragung der Durchführung der Bezugsrechtskapitalerhöhung in das Handelsregister die so bezogenen Neuen Aktien dem Aktionär zu übertragen.

Die DZ BANK war auch gegenüber ENCAVIS verpflichtet, die an die DZ BANK treuhänderisch abgetretenen Anteiligen Dividendenansprüche als Sacheinlage einzubringen und die von ihr nach Maßgabe des Bezugsverhältnisses sowie Bezugspreises treuhänderisch gezeichneten Aktien entsprechend der von den Aktionären jeweils getroffenen Wahl auf diese zu übertragen sowie eventuell zum Bezug von Aktien nicht benötigte Anteilige Dividendenansprüche oder Teile davon mit Hilfe der Depotbanken an diese zurück abzutreten.

Das Bezugsverhältnis sowie der Bezugspreis wurden am 8. Mai 2018 vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgelegt und im Rahmen des Bezugsangebots im Bundesanzeiger sowie auf der Internetseite der ENCAVIS (www.encavis.com) am 11. Mai 2018 veröffentlicht. Das Bezugsverhältnis entsprach dem Verhältnis des Ergebnisses der Division des festgelegten Bezugspreises in Höhe von EUR 6,225 durch den Anteiligen Dividendenanspruch in Höhe von EUR 0,15. Hieraus ergab sich ein Bezugsverhältnis von 41,5:1, d.h. für jeweils 41,5 Bestehende Aktien konnten Aktionäre eine Neue Aktie beziehen.

Berechnungsbeispiel:

Bezugspreis: EUR 6,225

Bezugsverhältnis: 41,5:1, d.h. pro 41,5 Bestehenden Aktien (und 41,5 Anteiligen

Dividendenansprüchen als Sacheinlage) konnte eine Neue Aktie

erworben werden.

Restbetrag: Hat ein Aktionär beispielsweise 51 Anteilige Dividendenansprü-

che, hätte sich ein Rest von 9,5 Anteiligen Dividendenansprü-

chen ergeben.

Der Aktionär hatte einen Anspruch auf den Bezug einer Neuen Aktie, was einem Bezugspreis von EUR 6,225 (41,5 Anteilige Dividendenansprüche in Höhe von EUR 0,15 je Stückaktie) ent-

sprach.

Für die restlichen 9,5 Anteiligen Dividendenansprüche würde dem Aktionär nach Abrundung auf zwei Nachkommastellen ein Ausgleich in Höhe von EUR 1,42 in bar ausgezahlt werden.

Demnach hätte der Aktionär in diesem Beispiel für 51 Anteilige Dividendenansprüche eine Neue Aktie und EUR 1,42 in bar er-

halten.

Die Bezugsrechte aus den Bestehenden Aktien waren zwar übertragbar, jedoch nur gemeinsam mit Anteiligen Dividendenansprüchen in entsprechender Höhe, weil das Bezugsrecht nur bei Abtretung des jeweiligen Anteiligen Dividendenanspruchs ausgeübt werden konnte.

Ein börsenmäßiger Handel der Bezugsrechte war nicht vorgesehen.



Die Anteiligen Dividendenansprüche und die hiermit untrennbar verbundenen Bezugsrechte aus den in Girosammelverwahrung gehaltenen Bestehenden Aktien der Gesellschaft wurden nach dem Stand vom 10. Mai 2018, abends 23:59 Uhr MESZ (Record Date), durch Clearstream den Depotbanken automatisch zugebucht. Die eingebuchten Anteiligen Dividendenansprüche verkörperten zugleich die entsprechenden Bezugsrechte.

Seit 9. Mai 2018 wurden die Bestehenden Aktien "ex Dividende" und folglich auch "ex Bezugsrecht" notiert.

Die Bezugsfrist lief von 11. Mai 2018 bis einschließlich 4. Juni 2018. Für nicht fristgerecht ausgeübte Bezugsrechte erhielt der Aktionär die Dividende ausschließlich in bar. Bezugsstelle war die DZ BANK.

3. Kosten und Nutzen des Angebots für ENCAVIS

ENCAVIS sind durch die Bezugsrechtskapitalerhöhung keine neuen Barmittel zugeflossen, soweit die Anteiligen Dividendenansprüche eingebracht wurden. In dem Umfang, in dem Aktionäre sich für die Aktiendividende entschieden haben, hat sich die von ENCAVIS für das Geschäftsjahr 2017 in bar zu zahlende Dividende verringert.

Die Aktiendividende wurde für 49.182.729 Bestehende Aktien der Gesellschaft angenommen. Der tatsächlich eingebrachte Dividendenbetrag, um den sich die in bar zu zahlende Dividende verringert, beträgt EUR 7.377.409,35. Die in bar zu zahlende Dividende beträgt rund EUR 21 Millionen.

Die Kosten der Maßnahme für ENCAVIS, einschließlich der an die transaktionsbegleitende DZ Bank zu zahlenden Vergütung, werden sich voraussichtlich auf rund TEUR 120 belaufen.

4. Einzelheiten zur Ausübung des Wahlrechts

a) Relevanter Zeitpunkt

Für den Erhalt der Anteiligen Dividendenansprüche und der Bezugsrechte war es entscheidend, dass die Bestehenden Aktien am 10. Mai 2018, abends 23:59 Uhr MESZ (Record Date), im Depot des jeweiligen Aktionärs verbucht waren. Spätere Depoteingänge oder Depotabgänge haben nichts mehr an der Inhaberschaft an den Anteiligen Dividendenansprüchen und Bezugsrechten, ausgenommen ggf. erforderliche technische Bestandsanpassungen geändert.

b) Voraussichtlicher Terminplan

8. Mai 2018	Hauptversammlung der ENCAVIS		
	Beschluss von Vorstand mit Zustimmung Aufsichtsrat zur Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe Neuer Aktien und Festlegung des Bezugspreises und Bezugsverhältnisses		
9. Mai 2018	Beginn des Handels der Bestehenden Aktien <i>ex Dividende</i> und <i>ex Bezugsrecht</i>		
11. Mai 2018	Einbuchung der Anteiligen Dividendenansprüche und der hiermit untrennbar verknüpften Bezugsrechte per Depotstand 10. Mai 2018 abends in die Aktionärdepots		



Veröffentlichung des Bezugsangebots sowie des Bezugspreises und

Bezugsverhältnisses im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der ENCAVIS	
Beginn der Bezugsfrist mit Veröffentlichung des Bezugsangebots	
Ende der Bezugsfrist / Ende der Frist zur Ausübung des Wahlrechts der Aktionäre	
Veröffentlichung der Teilnahmequote	
Ausschüttung (i) der Bardividende, (ii) des Restbetrags sowie (iii) des Sockeldividendenanteils	
Eintragung der Durchführung der Bezugsrechtskapitalerhöhung ins Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg	
Zulassung der Neuen Aktien	
Buchmäßige Lieferung der bezogenen Neuen Aktien	
Erster Handelstag, Einbeziehung der Neuen Aktien in die existieren-	

c) Gemischte Ausübung des Wahlrechts

Die Aktionäre mussten das Wahlrecht nicht für ihren Gesamtbestand an Aktien (auch nicht, soweit sich dieser in einem einzigen Depot befindet) einheitlich ausüben, vielmehr konnten sie ihr Wahlrecht für die Dividende jeder Aktie in bar oder als Aktiendividende frei treffen. Jedoch konnte für den Anteiligen Dividendenanspruch aus je einer Aktie nur die ausschließliche Bardividende oder die Aktiendividende verlangt werden.

den Notierungen (Notierungsaufnahme)

d) Unwiderruflichkeit der getroffenen Wahl

Aktionäre, die ihr Wahlrecht ausgeübt hatten, konnten diese einmal getroffene Wahl nicht widerrufen.

e) Einzelheiten zur Wahl der Dividende in bar

Aufgrund der Möglichkeit, die Dividende als Aktiendividende zu erhalten, erfolgte die Auszahlung der ausschließlichen Bardividende in Form von zwei Geldbuchungen.

Im Rahmen der ersten Buchung hat der Aktionär den Sockeldividendenanteil in Höhe von EUR 0,07 pro von ihm gehaltener Stückaktie abzüglich der von der Depotbank an die Steuerbehörden abzuführenden Kapitalertragsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer auf den gesamten Dividendenbetrag in Höhe von EUR 0,22 je von ihm gehaltener Stückaktie erhalten. Der Auszahlungsbetrag hinsichtlich des Sockeldividendenanteils belief sich (i) bei einem der Kirchensteuer unterliegenden Aktionär (bei Geltung des höchsten Kirchsteuersatzes) auf rund EUR 0,0084 pro von ihm gehaltener Stückaktie und (ii) bei einem nicht der Kirchensteuer unterliegenden Aktionär auf rund EUR 0,012 pro von ihm gehaltener Stückaktie. Dem Aktionär wurde der Sockeldividendenanteil vollständig gutgeschrieben, wenn er nicht der Kapitalertragsbesteuerung unterlag (z.B. bei Vorliegen eines Freistellungsauftrags).



Im Rahmen der zweiten Buchung erhielt er einen Betrag in Höhe von EUR 0,15 netto, also ohne weitere Abzüge, pro von ihm gehaltener Stückaktie ausbezahlt, da die Kapitalertragsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer auf den gesamten Dividendenbetrag bereits im Rahmen der ersten Buchung einbehalten wurde.

Die Barauszahlung abzüglich der einzubehaltenden Kapitalertragsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer erfolgte am 11. Juni 2018 über die Depotbanken.

Aktionäre, die ihre Dividende ausschließlich in bar erhalten wolten, konnten dies ihrer Depotbank mitteilen oder sie unternahmen während der Bezugsfrist nichts.

f) Einzelheiten zur Wahl der Aktiendividende

Von dem Dividendenanspruch in Höhe von EUR 0,22 je Stückaktie unterlag der Sockeldividendenanteil in Höhe von EUR 0,07 nicht dem Wahlrecht des Aktionärs und wurde mithin an alle Aktionäre – unabhängig davon, ob sie sich für die ausschließliche Bardividende oder für die Aktiendividende entschieden haben – nach Abzug der einzubehaltenden Kapitalertragsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer in jedem Fall in bar ausgezahlt. Durch den Sockeldividendenanteil wurde gewährleistet, dass auch ein Aktionär, der sich für die Aktiendividende entschied, keine Zuzahlung in bar erbringen musste, um seine mögliche Steuerpflicht zu erfüllen.

Im Hinblick auf den verbleibenden Anteiligen Dividendenanspruch in Höhe von EUR 0,15 konnte der Aktionär frei wählen, ob er diesen in bar erhalten oder zum Bezug von Neuen Aktien einbringen wollte. Dieser Anteilige Dividendenanspruch war mit dem Bezugsrecht untrennbar verbunden.

Einzelheiten zu den Neuen Aktien finden Aktionäre unter IV.2.

Einzelheiten zur Festlegung und Bekanntgabe des Bezugspreises und des Bezugsverhältnisses finden Aktionäre unter IV.2.d).

Aktionäre, bei denen die Anzahl der jeweiligen Anteiligen Dividendenansprüche, für die eine Aktiendividende gewählt wurde, nicht für den Erhalt einer vollen Neuen Aktie ausreichte, erhielten ihre Dividende insoweit ausschließlich in bar.

Soweit ein Aktionär eine nicht durch voraussichtlich 41,5 teilbare Anzahl Anteiliger Dividendenansprüche besaß, erhielt er für die übersteigende Anzahl Anteiliger Dividendenansprüche den Restbetrag in bar ausgezahlt.

Bei der Wahl der Aktiendividende konnten Depotbankenprovisionen anfallen. Aktionäre sollten sich wegen Einzelheiten vorab direkt bei ihrer Depotbank erkundigen. Kosten, die Depotbanken Aktionären als Depotkunden in Rechnung stellen, können weder von ENCAVIS noch von der DZ BANK erstattet werden. Insbesondere für Aktionäre, die lediglich eine geringe Anzahl von ENCAVIS Aktien hielten, konnte die Wahl der Aktiendividende angesichts der möglicherweise entstehenden Kosten unwirtschaftlich sein. Für die Abwicklung des Bezugsrechts berechnet die DZ BANK den die Aktiendividende wählenden Aktionären keine zusätzliche Provision.

Bei Wahl der Aktiendividende mussten die Aktionäre rechtzeitig vor dem Ende der Bezugsfrist während der üblichen Geschäftszeiten ihrer Depotbank unter Verwendung des ihnen dafür



von ihrer Depotbank zur Verfügung gestellten Formblatts dieser mitteilen, dass sie ihr Bezugsrecht ausüben möchten und Anteilige Dividendenansprüche entsprechend den ausgeübten Bezugsrechten durch Ausfüllen und Unterzeichnung des Formblatts an die DZ BANK abtreten.

Die Neuen Aktien werden voraussichtlich am 19. Juni 2018 an die Depotbanken geliefert.

5. Zulassung zum Handel an der Börse

Die Zulassung der Neuen Aktien zum Handel im regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse mit gleichzeitiger Zulassung zum Teilbereich mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*) und im regulierten Markt an der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg wird voraussichtlich am 18. Juni 2018 erfolgen.

Die Notierung der Neuen Aktien in den regulierten Märkten der vorgenannten Börsen wird voraussichtlich am 19. Juni 2018 aufgenommen werden, in dem die Neuen Aktien in die Notierung der bestehenden Aktien einbezogen werden.

6. Steuerliche Behandlung

Der Abschnitt stellt keine umfassende, abschließende oder vollständige Beschreibung deutscher Besteuerungsaspekte dar, die für den Aktionär relevant sein können. Diese überblickhafte Zusammenfassung ersetzt daher nicht den individuellen Rat des Steuerberaters¹.

Steuerliche Behandlung der Ausschüttung in bar und der Aktiendividende

Die Kapitalertragsteuer wird einbehalten (i) von dem inländischen Kreditinstitut, dem inländischen Finanzdienstleistungsinstitut, dem inländischen Wertpapierhandelsunternehmen oder der inländischen Wertpapierhandelsbank, welche die Aktien verwahrt oder verwaltet und die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt oder die Kapitalerträge an eine ausländische Zahlstelle auszahlt, oder (ii) von der Wertpapiersammelbank, welcher die Aktien zur Sammelverwahrung anvertraut wurden, wenn sie die Kapitalerträge an eine ausländische Stelle auszahlt.

Die Kapitalertragsteuer beträgt einschließlich Solidaritätszuschlag 26,375% auf die gesamte Dividende (Aktiendividende und/oder Bardividende). Soweit die Aktionäre kirchensteuerpflichtig sind, erhöht sich die Steuerlast. Die Kirchensteuer wird ebenfalls einbehalten, es sei denn, die Aktionäre haben der Weitergabe ihrer Daten an das Bundeszentralamt für Steuern widersprochen (Sperrvermerk). Die Höhe des Kirchensteuereinbehalts ist abhängig von der Religionszugehörigkeit des Aktionärs und seinem Wohnsitz.

Die Kapitalertragsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag zuzüglich ggf. Kirchensteuer ist auch bei Wahl der Aktiendividende durch die Auszahlung des Sockeldividendenanteils abgedeckt. Die auszahlenden Stellen können die Kapitalertragsteuer, die auf den gesamten Dividendenanspruch anfällt, von diesem Betrag einbehalten und an das zuständige Finanzamt abführen. Der verbleibende Differenzbetrag ist den Aktionären gutzuschreiben.

-

Die steuerlichen Ausführungen umfassen den Standardfall, dass eine natürliche, in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Person, die die Aktien im steuerlichen Privatvermögen hält, die Dividende bezieht und von ihr keine Freistellungs- oder Nichtveranlagungsbescheinigung vorgelegt wurde.



Ausnahmen von dem Einbehalt der Kapitalertragsteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag und eventuell Kirchensteuer) sind unter bestimmten Voraussetzungen wie z.B. Freistellungsbescheinigungen und Nichtveranlagungsbescheinigungen möglich.

Die Kapitalertragsteuer entsteht steuerlich sowohl für die ausschließliche Bardividende als auch für die Aktiendividende sowie für die Alternative mit teilweiser Bardividende und Aktiendividende voraussichtlich im Kapitalertragsteueranmeldungszeitraum Juni 2018.

7. Nachreichen von weiteren Informationen

Die in diesem Dokument zur Information nach §§ 4 Abs. 1 Nr. 4 und 4 Abs. 2 Nr. 5 WpPG noch ursprünglich offen gelassenen Einzelheiten wurden im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der ENCAVIS unter www.encavis.com veröffentlicht.



Hamburg, den 14. Juni 2018

	ENCAVIS AG	
	Der Vorstand	
gez. Dr. Dierk Paskert		gez. Dr. Christoph Husmann
Vorstand	Vorstand	